Rleine Mitteilungen.

Befet für das Ronigreich Cachfen gegen die Berun-Staltung von Stadt und Land. - Das Gefete und Berordnungeblatt für das Ronigreich Gachfen (8. Stud, 1909) veröffentlicht unter Nr. 25 das

Wefet gegen die Berunftaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909.

Bir, Friedrich August, von Gottes Gnaden Konig von Sachien uiw. uiw. uiw.

haben für angemessen befunden und verordnen mit Buftimmung Unferer getreuen Stände mas folgt:

§ 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadtrate) find befugt, Reflamezeichen aller Art, sowie sonftige Aufschriften, Anichläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaufaften und bergleichen bann zu verbieten, wenn fie geeignet find,

a) Strafen, Plate oder einzelne Baumerke oder

b) das Ortsbild ober

e) das Landichaftbild

zu verunstalten.

§ 2. Die baupolizeiliche Genehmigung gur Ausführung von Bauten und baulichen Anderungen fann verjagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwert oder deffen Umgebung oder das Straffen- oder das Ortsbild oder das Landichaftsbild verunstaltet werden wurde. Bon Anwendung diefer Borichrift ift abzusehen, wenn durch die Berjagung dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtichaftlicher nachteil ober Roftenaufwand erwachsen würde.

Die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplanen tann verjagt werben, wenn durch beren Ausführung das Stragenober bas Ortsbild ober bas Landichaftsbild verunstaltet werden

würde.

§ 3. Durch Ortsgeset fann für bestimmte Strafen und Blate von | geschichtlicher ober fünftlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Anderungen zu verfagen ift, wenn burch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Stragenbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 4. Durch Ortsgeset fann vorgeschrieben werden, daß bie baupolizeiliche Genehmigung gur Ausführung baulicher Anderungen an einzelnen Bauwerfen von geschichtlicher ober fünftlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bouten und baulichen Anderungen in der Umgebung folder Bauwerte zu verfagen ift, wenn beren Eigenart oder der Eindrud, den fie hervorrufen, burch die Bauausführung beeinträchtigt werden wurde.

§ 5. Der Beichlugfassung über ein Ortsgeset auf Grund ber §§ 3 ober 4 hat die Unhörung von Sachverständigen voraus-

zugehen.

§ 6. Auf Ortogefete im Ginne ber §§ 3 und 4 finden die Bestimmungen ber §§ 9 Abfat 1, 10 bis 12 bes Allgemeinen Baugesetes vom 1. Juli 1900 (G.- u. B. Bl. G. 381 flg.) Anwendung.

§ 7. Die Rreishauptmannschaft tann unter Mitwirkung des Kreisausschuffes anordnen, daß ein Ortsgefet gemäß § 3 ober § 4

erlassen werde.

Bird einer solchen Anordnung nicht innerhalb ber vorzuichreibenden angemeffenen Frift nachgekommen, fo konnen die entiprechenden Borichriften durch Berordnung des Ministeriums bes Innern aufgestellt werben. Diefe bleiben bann fo lange in Rraft, bis ein den §§ 3 oder 4 entsprechendes Ortogeset erlaffen worden ift.

§ 8. Bei Gefahr im Berguge fonnen in ben Fallen der §§ 3, 4 ober 7 burch die Kreishauptmannichaft einstweilige Borichriften erlaffen werden.

Dieje Borichriften verlieren ihre Wirkung, wenn nicht binnen feche Monaten ein entsprechendes Ortsgeset oder eine Berordnung

nach § 7 Abias 2 in Rraft tritt.

§ 9. Falls bei Durchführung von Bestimmungen nach §§ 3, 4 ober 7 bem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Rachteil ober Roftenaufwand ermachft, ift nach Gebor ber Ge- verftandigen. meindevertretung oder des Gutsherrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen bann abzusehen, wenn die geplante gebung im wesentlichen entsprechen murbe.

Börsenblatt für ben Deutschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

§ 10. 3m Refursverfahren vor der Kreishauptmannichaft find in der Regel mindeftens drei Sachverftandige gu hören.

§ 11. § 90 Abfat 2 Sat 1 bes Allgemeinen Baugefetes vom 1. Juli 1900 wird aufgehoben.

§ 12. Die Ausführung biefes Gefetes wird dem Minifterium des Innern übertragen.

Bu deffen Beurkundung haben wir diefes Gefet eigenhändig vollzogen und Unfer Königliches Giegel beidruden laffen.

Gegeben zu Genua, den 10. Marg 1909. (geg.) Friedrich August.

(geg.) Dr. Wilhelm von Rüger.

Rr. 26. Berordnung, die Ausführung des Gefetes gegen die Berunftaltung von Stadt und Land vom

10. Märg 1909 betreffend; vom 15. März 1909.

Bur Ausführung bes Gefetes gegen die Berunftaltung von Stadt und Land vom 10. Marg 1909 (G.- u. B.-Bl. G. 219) wird folgendes bestimmt.

A.

Im allgemeinen.

§ 1. (1) Die mit Ausführung bes Gefetes betrauten Behörden follen beffen Borfchriften mit Milbe fowie möglichfter Schonung ber beteiligten Kreise anwenden und das hauptgewicht auf eine erzieherische Wirfung bes Befeges legen.

(2) Bor Erlag eines Berbotes oder vor Berjagung einer Genehmigung im Ginne des Gefetes haben deshalb die Polizeibehörden, beziehentlich die Baupolizeibehörden in der Regel verftanbigend und beratend mit den Beteiligten zu verhandeln und einen Ausgleich der entgegenstehenden Intereffen im gutlichen

Bege anzustreben (vergl. § 4).

(3) Insbesondere ift hierbei unbeschadet der Borichriften in § 2 Abfat 1 Sat 2 und in § 9 des Gefetes davon auszugehen, daß im Baumesen induftrieller ober landwirtschaftlicher Betriebe die Anforderungen auf afthetischem Gebiete der Rudficht auf den mit dem Bau verfolgten prattifchen 3med dann nachzuftellen find, wenn sich beides nicht auf einem Bege vereinigen läßt, der eine - im Berhaltnis gur geplanten - erheblich toftipieligere Berftellung ausichließt.

(4) Eine Schädigung irgend welcher mit dem Baugewerbe in Berbindung ftebender Industriezweige, insbesondere durch allge-

meine Berbote, ift tunlichft gu vermeiben.

B.

3m besonderen.

§ 2. Sinsichtlich bereits vorhandener Reflamezeichen ufm. ift mit möglichfter Rachsicht zu verfahren, namentlich wenn es fich um langjährig geduldete Einrichtungen diefer Art handelt, die bisher noch nicht Anftog erregt ober ju Beichwerden Anlag gegeben haben.

§ 3. (1) Als Bauten im Ginne des § 2 Abfat 1 bes Gefetes gelten alle biejenigen Bauten, welche ber Baupolizeibehörde gur Genehmigung anzuzeigen find (vergl. § 1, Abfat 2, § 148 bes Allgemeinen Baugesetes vom 1. Juli 1900 - G.- u. B.-Bl. G. 381 -, §§ 33 und 34 ber Ausführungeverordnung dazu vom 1. Juli 1900 — G.- u. B.-Bl. G. 428 —).

(2) Der Abbruch von Gebäuden oder von einzelnen Teilen folder fällt nur insoweit unter bas Bejet, als bamit eine bauliche

Anderung im Ginne von § 2 Abfat 1 verbunden ift.

§ 4. (1) Beabsichtigt die Baupolizeibehörde eine Baugenehmigung auf Grund von § 2 Abfat 1 des Gefetes zu verfagen, fo foll fie vorher die Ortsbehorde im Ginne des § 1 Abfat 3 der Ausführungsverordnung jum Allgemeinen Baugefete vom 1. Juli 1900 (G. u. B. Bl. G. 428), soweit diese nicht felbft die Baupolizeibehörde ift, bann horen, wenn die Ortsbehörde nicht ichon felbft die Baugenehmigung beanftandet hat.

(2) Dieses Gehör ift in ber Regel mit der in § 1 Abfat 2

porgesehenen Berhandlung zu verbinden.

Bu § 5 bes Befeges.

§ 5. (1) Rach Befinden genügt bie Unhörung eines Gach-

(2) In geeigneten Fällen ift die unentgeltliche Beratung bes Bereins »Gachfischer Beimatichut, Landesverein gur Bflege Bauausführung dem Gepräge des Bauwertes oder feiner Um- heimatlicher Natur, Runft und Bauweifes zu Dresden in Anfpruch au nehmen.